

Amtsgericht Augsburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: K 4/24

Augsburg, 24.07.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 17.11.2025	13:00 Uhr	101, Sitzungssaal	Amtsgericht Augsburg, Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg

öffentlich versteigert werden:

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Zweifamilienhausähnliches Wohnhaus mit KG, EG, ausgebautem DG, Dachspitz; ca. 250 m² Wohnfläche; Baujahr ca. 1940, teilw. modernisiert vor ca. 6 Jahren; Grundstücksgröße 2371 m²
Lage: 86868 Mittelneufnach, Schwabmünchner Str. 8;

Verkehrswert:

540.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

unbebautes Grundstück mit 12 m²; Zufahrtsgrundstück zu Flst. 143/3
Lage: 86868 Mittelneufnach, Nähe Schwabmünchner Straße;

Verkehrswert:

1,00 €

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Augsburg von Mittelneufnach

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Mittelneufnach	143/3	Gebäude- und Freifläche	Schwabmünchner Straße 8	0,2371	1151

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Augsburg von Mittelneufnach

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
2	Mittelneufnach	143/6	Gebäude- und Freifläche	Nähe Schwabmünchner Straße	0,0012	1151

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.02.2024 (Flst. 143/3) und 24.09.2024 (Flst. 143/6) in das Grundbuch eingetragen worden.

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Tel. 08191/124-3430

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Augsburg
-Zwangsversteigerungsgericht-